

Vortrag an den Ministerrat

Programmbüro der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bischkek (Kirgisische Republik); Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2026

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Das OSZE-Zentrum in Bischkek mit einer Außenstelle in Osch in der Kirgisischen Republik wurde im Juli 1998 (PC.DEC/245 vom 23.07.1998) mit einer Aktualisierung im Februar 2000 (PC.DEC/339 vom 10.02.2000) eingerichtet. Mit Beschluss PC.DEC/1250 vom 27. April 2017 wurde es ab 01. Mai 2017 in ein OSZE-Programmbüro umbenannt. Die Verlängerung des Mandats für das OSZE-Programmbüro in Bischkek erfolgte zuletzt mit Beschluss Nr. PC.DEC/1502 des Ständigen Rates der OSZE vom 19. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2025, wobei von einer weiteren Verlängerung des Mandats ausgegangen wird.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Arbeit des OSZE-Programmbüros umfasst gemäß Mandat die Entwicklung und Umsetzung von Programmaktivitäten in allen drei Dimensionen der OSZE, die im Rahmen eines Konsultationsmechanismus zwischen dem Außenministerium der Kirgisischen Republik und dem Programmbüro vereinbart wurden.

Für die politisch-militärische Dimension legt das Mandat dabei folgende Schwerpunkte zur Bearbeitung fest: transnationale Sicherheitsbedrohungen und Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, insbesondere Governance im Sicherheitsbereich, Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus sowie die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und illegalem Drogenhandel.

Konkrete Aktivitäten mit den Sicherheitskräften betreffen die Umsetzung von Einzelprojekten im Bereich des umfassenden Lebenszyklusmanagements von Waffen und Munition, als umfassendes Querschnittsthema illegale Verbreitung von Waffen und Munition, Schutz von Zivilisten und Umweltschutz. Im Mittelpunkt steht dabei:

- Verbesserung der Lagersicherheit und Lagerverwaltung von Klein- und Leichtwaffen und konventioneller Munition durch Errichtung bzw. Renovierung von Munitionslagern, Verbesserung der Infrastruktur und der technischen Ausstattung.
- Ausbildung und Training im Bereich Lagersicherheit/Lagerverwaltung sowie zur Verbesserung der Fähigkeiten zur Verhinderung der illegalen Verbreitung.
- Kapazitätenaufbau auf nationaler Ebene mit der Möglichkeit einer regionalen Ausrollung.
- Vernichtung von veralteter bzw. überschüssiger Munition.

Das Projekt wird im Rahmen des Einsatzes jeweils temporär eingesetzter mobiler Expertinnen- und Expertenteams umgesetzt.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 (Pkt. 28 des Beschl.Prot. Nr. 107b) die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2025 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 3. Dezember 2024 das Einvernehmen erklärt.

Die Ereignisse der letzten Jahre in Afghanistan mit dem fast gänzlichen Rückzug der internationalen Staatengemeinschaft und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mit direkten destabilisierenden Auswirkungen auf die zentralasiatischen Staaten haben die sicherheitspolitische Situation auch in dieser Region massiv und nachhaltig verändert. Insbesondere sind die transnationale organisierte Kriminalität, allen voran mit dem illegalen Handel von Waffen und Munition, sowie die anhaltende Migration aus Afghanistan als zweitstärkste Gruppe der Asylwerberinnen und Asylwerber in Österreich fortgesetzte bzw. steigende Herausforderungen in einem weiterhin post-sowjetisch autoritär geprägten Umfeld. Der OSZE kommt hier als Unterstützerin der Kirgisischen Republik besondere Bedeutung zu.

Im Sinne des langjährigen und aktiven Engagements Österreichs im Rahmen der OSZE, evidenter österreichischer Sitzstaatsinteressen sowie im Hinblick auf die inhaltliche außen- und sicherheitspolitische Schwerpunktsetzung Österreichs zum Thema Lagersicherheit von Waffen und Munition scheint ein aktives Engagement in diesem Themenfeld weiterhin angezeigt.

Gemäß Assistenzmechanismus der OSZE zum Thema Klein- und Leichtwaffen/ konventionelle Munition (SALW/SCA) hat die Kirgisische Republik ein Ersuchen zur Unterstützung der staatlichen Sicherheitskräfte an die OSZE gerichtet. In der Folge haben zwei Beurteilungsbesuche stattgefunden, der erste im Dezember 2021 zur Erstanalyse und der zweite zur Konkretisierung des Engagements Ende April 2022. Die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes konnten durch die Expertinnen und Experten aus den OSZE-Teilnehmerstaaten und dem OSZE-Sekretariat bestätigt werden. U.a. Deutschland und die USA unterstützen das OSZE-Programm ebenfalls sowohl finanziell als auch mit Expertinnen und Experten.

Ein quantitativ eingeschränktes, aber qualitativ hochwertiges Engagement mit traditionellen Partnern in einem Bereich, in dem Expertise vorhanden und international höchst anerkannt ist, erlaubt es Österreich, in einem gefragten Nischenbereich Engagement und Solidarität zu zeigen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Die im Rahmen des OSZE-Programmbüros entsendeten Personen haben im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen.

Das Missionsgebiet umfasst die Kirgisische Republik. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Mandates der Mission kann auf Anordnung der Organe der OSZE auch ein kurzfristiger Aufenthalt in einer Einrichtung in einem OSZE-Teilnehmerstaat außerhalb des Missionsgebiets erforderlich sein. Darüber hinaus kann es zu Aufenthalten (Hin- und Rückverlegung sowie Versorgungsmaßnahmen) in den Nachbarstaaten kommen.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebietes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der temporär im Rahmen mobiler Expertinnen- und Expertenteams in die Kirgisische Republik entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) wird durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 136/1998, kurz PfP SOFA, und durch die dadurch anwendbaren Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 135/1998, kurz NATO SOFA, geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 258.000 pro Jahr (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen der Entsendung werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen des OSZE-Programmbüros in Bischkek bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates des Programmbüros jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 2 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebiets in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können, und
4. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen des OSZE-Programmbüros nach Pkt. 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen des zuständigen Organs im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2025

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES
Bundesministerin